

Rat	11.09.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	500/2014-1
Stand	06.08.2014

**Betreff Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt, seinen Beschluss zu Ziffer 4 der Vorlage-Nr. 390/2014-9, TOP 57 der Ratssitzung am 02.07.2014 aufzuheben.

Der Beschluss lautete:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen sollen weiter geführt werden, unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung.“

**Sachverhalt**

Nach Einholung einer baufachlichen Stellungnahme des bauleitenden Ingenieurbüros PE Becker GmbH vom 10.07.2014 sowie einer rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH, Köln vom 14.07.2014 hat der Bürgermeister den Beschluss mit Schreiben vom 17.07.2014 gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet. Das Beanstandungsschreiben sowie die eingeholten Stellungnahmen sind als Anlagen nochmals beigefügt.

Der Beschluss verstößt gegen § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist und damit gegen geltendes Recht. Er würde zu einer erheblichen Kostensteigerung durch Bauverzögerungskosten führen. Auch würde die Planänderung, deren Ermöglichung der Beschluss dienen soll, selbst gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen, da sie eine massive Kostensteigerung durch Kündigungsfolge- und Umplanungskosten sowie den Verlust von Fördermitteln auslösen würde. Zur weiteren Begründung wird auf die Anlagen verwiesen.

Der Bürgermeister war daher verpflichtet, den rechtswidrigen Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Sollte der Rat den Beschluss nicht aufheben, hat der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt in diesem Fall bestehen. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse, die das geltende Recht verletzen, nach Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat gem. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufheben.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Beanstandung Ratsbeschluss Königstraße mit Anlagen